

## ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BnatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218);

### Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Bauelementen keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwendungen gegen die gemäß § 89 BauNVO 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 89 (1) Ziffer 20 BauNVO 2018 und können gemäß § 98 (3) BauNVO 2018 als solche geahndet werden.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### 0. Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-16 BauNVO

In Teilgebieten nach Nutzungen, Art und Eigenschaften (Emissionsverhalten) der zulässigen Betriebe und Anlagen gezielte Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO i.V.m. § 1 (4) - (9) BauNVO

#### 1.1 Industriegebiet G1e

Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO, weitere Gliederung durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten

#### 1.1.1 Allgemein zulässig sind:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

ausgenommen sind jeweils die ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen nach Punkt 1.1.2, die ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Anlagen ergeben sich aus Punkt 1.1.3.

#### 1.1.2 Unzulässig sind gemäß § 1 (6, 9) BauNVO:

- Tankstellen,
- Wahlungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugerechnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme der unter Punkt 1.1.3 genannten Unterarten,
- Bordelle und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Clubs, Dimeaterkette u. ä.),
- Sebständige Schrottplätze,
- Fremdwerbeanlagen sind ausgeschlossen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem betreffenden Grundstück ansässigen Betriebe zulässig; ausgenommen sind zentrale Werbetafeln und Hinweisschilder auf das Plangebiet und auf die ansässigen Firmen (zur Gestaltung der Werbeanlagen siehe Punkt 12),
- Gewerbebetriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung i. d. F. gemäß Rechtsgrundlagen) darstellen, im Einzelfall Ausnahmeregelung gemäß Punkt 11.3 möglich.

#### 1.1.3 Ausnahmsweise können gemäß § 1 (9) BauNVO zugelassen werden:

- Gewerbebetriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung i. d. F. gemäß Rechtsgrundlagen) darstellen, können als Ausnahme gemäß § 31 (1) BauNVR nur zugelassen werden, wenn nach glücklicherem Nachweis die ermittelten arbeitsrechtlichen Abstände (Sicherheitsabstände) zu den schutzbedürftigen Nutzungen aus aufgrund baulicher und technischer Maßnahmen zwingend eingehalten werden können,
- Einzelhandel, der in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb in den Baugrundstücken können innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bis auf die festgesetzten Einschränkungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25 BauGB siehe hierzu „Flächen für Anpflanzungen, Vorgartenflächen“ erstellt werden.

Grundlage: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bielefeld - Fortschreibung Dezember 2019 (Junker und Kruse - Stadtforschung Planung, Dortmund).

#### 1.1.4 Gliederung des G1e-Gebiets gemäß § 1 (4) Satz 1 Ziffer 2 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften:

a) durch Lärmemissionskontingente (LEK) gemäß DIN 45691,

b) ergänzend für sonstige Emissionen wie Luftschadstoffe und Gerüche gemäß Abstandsrichtlinie NRW mit Abstandsliste (Fassung vom 06.08.2007, MBl. 2007, S. 659).

zu a) durch Lärmemissionskontingente LEK gemäß DIN 45691:

In den Teilflächen der G1e sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die in Tabelle und Plankarte für die einzelnen Teilflächen festgesetzten Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert als LEK (tags, nachts) in dB(A) / m<sup>2</sup> Betriebsgrundstück mit den Zusatzkontingenten für die Sektoren A-H, weder tags (6:00 Uhr bis 22:00Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00Uhr) überschreiten:

In dem Plangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 weder tags (6:00 bis 22:00Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00Uhr) überschreiten.

Im Teilgebiet G1e(1)

- LEK 64 dB(A) /qm tags
- LEK 48 dB(A) /qm nachts

Im Teilgebiet G1e(2)

- LEK 63 dB(A) /qm tags
- LEK 48 dB(A) /qm nachts

Richtungssektoren für Zusatzkontingente zu den Emissionskontingenten

Zusatzkontingente in dB je m<sup>2</sup> tags / nachts im jeweiligen Richtungssektor

Für einzelne Richtungssektoren werden folgende Zusatzkontingente festgesetzt:

| Sektor | Winkel   | ZK tags | ZK nachts |
|--------|----------|---------|-----------|
| A      | 0- 90    | 8       | 9         |
| B      | 90- 211  | 6       | 7         |
| C      | 211- 245 | 1       | 7         |
| D      | 245- 249 | 0       | 3         |
| E      | 249- 273 | 3       | 3         |
| F      | 273- 289 | 1       | 1         |
| G      | 289- 304 | 0       | 0         |
| H      | 304- 0   | 2       | 3         |

Tabelle 1: Zusatzkontingente

Ermittlungsgrundlagen und Hinweis:

Grundlage der Festsetzungen zu der Lärmemissionskontingentierung

Prognose der Schallemissionen - Lärmkontingentierung für einen Bebauungsplan

Schalltechnische Untersuchung zur Lärmemissionskontingentierung für den Bebauungsplan Nr. IU15 Gewerbegebiet Gütersloher Straße beidseitig des Pivitsweges in Bielefeld, DEKRA Automobil GmbH, 07/2016, mit den dort genannten Berechnungs- und Beurteilungsanlägen.

Zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die aus den

festgesetzten LEKs resultierenden Immissionspegel an den im Verfahren betrachteten relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

zu b)

Zulässigkeit von Schallemissionen gemäß a), ergänzende Gliederung für sonstige Emissionen wie Gerüche und Luftschadstoffe gemäß § 1 (4) BauNVO i. V. m. Abstandsrichtlinie NRW mit Abstandsliste (Fassung vom 06.08.2007, MBl. 2007, S. 659).

Unzulässig sind gemäß Eintrag in der Plankarte Anlagen der Abstandsclassen I-V und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

#### Ausnahmeregelung gemäß § 31 (1) BauGB:

Anlagen des nächstgrößeren Abstands der Abstandsliste (hier der Abstandsliste IV), können als Ausnahme zugelassen werden, wenn deren sonstige Emissionen außer Schall (siehe Festsetzung der IFSP) durch technische oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den zulässigen Störrand reduziert werden können.

Darüber hinaus können als Ausnahme im Sinne des Punktes Nr. 2.2.2.5 des Abstandslistes bei mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übermachten Abstandsliste zugrunde gelegt werden (hier Betriebe der Abstandsliste IV, welche mit (\*) gekennzeichnet sind).

Hinweis: Der Abstandsclass NRW ist im Internet auf der Homepage u. a. des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und im Baumit der Stadt Bielefeld (Bauberater) einsehbar.

### 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO

#### 2.1 Grundflächenzahl - GRZ, Geschossflächenzahl - GFZ

zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß z.B. maximal 0,8

zulässige Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. maximal 2,4

#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 max. zulässige Gebäudehöhe (GH), z.B. max. 12,00 m

#### 2.2.2 Obere Höhen-Bezugspunkte

Bei der Berechnung der Höhe der baulichen Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimeses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern

#### 2.2.3 Untere Höhen-Bezugspunkte

Schrittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche (Mitte Fahrbahn). Bei geneigter Verkehrsfläche ist die im Mittel gemessene Höhe der baulichen Anlage maßgebend.

Die festgesetzte Gebäudehöhe darf durch Dachaufbauten in untergeordneten Flächenumfänge für Maschinenräume, Fahrstühle, lufttechnische Anlagen und dergleichen um max. 3,0 m überschritten werden.

#### 2.2.4 Sonstiges

2.2.4.1 Sonstiges sind auf den Dachflächen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig.

### 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

#### 3.1 Bauweise gemäß § 22 BauNVO

abweichende Bauweise, es sind auch größere Gebäudelängen als 50 m zulässig

#### 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschaltelne

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche

Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche

Bauweise Dachform

Höhe baulicher Anlagen

### 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 (1) Ziffern 4 und 22 BauGB

#### 4.1 Stellplätze, Garagen und Carports

Offene Pkw-Stellplätze und Garagen auf den Baugrundstücken können innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bis auf die festgesetzten Einschränkungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25 BauGB siehe hierzu „Flächen für Anpflanzungen, Vorgartenflächen“ erstellt werden.

Hinweis: Zur Begrünung von Stellplatzflächen siehe auch Punkt 10.5.

### 5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (öffentlich):

Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken gemäß § 9 (1) Ziffer 12, 14 und 6) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Elektrizität

### 7. Führung unterirdischer und oberirdischer Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) Ziffer 13 BauGB

geplante Druckrohrleitung

### 8. Wasseroberflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) Ziffer 16 BauGB

Regenrückhaltebecken, Regenwasserklärbecken

### 9. Flächen für Wald gemäß § 9 (1) Ziffer 18 b BauGB

Wald

### 10. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 20, 25 und 6) BauGB

#### 10.1 Ausgleichsflächen und Vermeidungsmaßnahmen

Auf Kosten des Investors werden Teilflächen für die Kompensation im Umfeld des Gebietes realisiert. Der vollständige Ausgleich des bei den Bebauungsplan Nr. IU 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beidseitig des Pivitsweges“ erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgt auf zwei Flächen außerhalb des Plangebietes (vgl. Karte).

- Anteil südlich der Karl-Triebold-Straße im Bereich der Reihenchaue vorort. Dort werden 2 ha Fläche als funktionserhaltende Maßnahmen für den Kiebitz gesichert, die multifunktional für die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt herangezogen werden. Für die Herleitung der anrechenbaren Flächengröße wird von der Herleitung einer „Schwarzwache“ ausgegangen. Diese ist in Anlehnung an das Bewertungssystem „Bielefelder Modell“ zu 50 % anrechenbar (2 ha Schwarzwache als CEF-Maßnahme → 1 ha anrechenbare Kompensationsfläche für den Naturhaushalt).
- Der darüber hinaus noch verbleibende Kompensationsbedarf in Höhe von 11.511 m<sup>2</sup> wird auf Flächen im Eigentum der Firma Gehring Brune in der Kasseler Straße abgedeckt (siehe Abb. 13, Nr. 3). Die heute als Acker genutzte Fläche (Gemarkung Ummeln, Flur 34, Flurst. 1614 (b)) wird zur Arrondierung des angrenzenden Waldbestands durch einen standortgerechten Laubwald mit Walddarmat eingeforstet.

#### 10.2 Wald gemäß § 9 (1) Ziffer 18b BauGB, überlagert gemäß § 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzt

(Maßnahmenfläche b)

Fachgerechte Erstausstattung eines standortgerechten Laubwaldes mit Walddarmat (hier: Buchenschild, Hauptbaumart: Rotbuche, Mischbaumarten: z. B. Traubeneiche, Vogelkirsche, gestuft aufgebauter Walddarmat (5-reihig) parallel zum Hauptbestand aus standortgerechten Laubgehölzen (Pflanzenauswahl siehe Abb. 2), Pflanzung in Gruppen von 3 - 5 Stück je Art, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m).

Parallel zu den im Bebauungsplan festgesetzten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)“ ist ein 4 m breiter Streifen einzuzäunen und von Bepflanzungen frei zu halten.

#### 10.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmenfläche a

Fachgerechte Anpflanzung eines gestuft aufgebauten Walddarmats (1 - 3 reihig) parallel zum Hauptbestand aus standortgerechten Laubgehölzen (Pflanzenauswahl siehe Abb. 2), Pflanzung in Gruppen von 3 - 5 Stück je Art, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m.

Der unmittelbare Konnektorbereich des Hauptbestands (festgesetzt gemäß § 9 (1) Ziffer 18b BauGB) ist nicht zu bepflanzen.

Parallel zu den im Bebauungsplan festgesetzten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)“ ist ein 4 m breiter Streifen einzuzäunen und von Bepflanzungen frei zu halten.

#### 10.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Innenhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu mindern (z. B. Abschirmen, Abschaltregelungen etc.). Blendverkerungen sind zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Konfliktmindernd wirkt sich zudem der Einsatz von Leuchten aus, die eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen (z. B. Leuchtmittel mit sehr geringem Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 440 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur s 2.700 Kelvin). Im Rahmen des Bauantrags ist ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 10.5 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffern 25 a + b

Planfläche PF1 - Vorgartenflächen

In den Randbereichen der Gewerkeflächen südlich des Pivitsweges sind im Südsüdosten 5 m breite, 3-reihige naturnahe und frei wachsende Gehölzstreifen aus standortgerechten Laubgehölzen fachgerecht anzupflanzen (Pflanzenauswahl siehe Abb. 2)

Um Isolationsseife und nachteilige Effekte für das Landschaftsbild zu vermeiden, sind erforderliche Zaunanlagen inneliegend / gebäudeseitig aufzustellen.

Ein Ausweichen der festgesetzten Pflanzflächen ist zulässig.

Zu erhaltende Bäume

Anzupflanzende Alleebäume an der Gütersloher Straße

Entlang der Gütersloher Straße (B 61) sind in Abstimmung auf den Bestand Alleebäume im Abstand von ca. 15 m anzupflanzen, um den Charakter des gemäß § 41 LG NRW geschützten Baumbestands zu ersetzen und langfristig zu sichern. Die Hochstämme sind anfänglich zu befestigen und dauerhaft zu sichern. Vorberelnd sind bodenverbessende Maßnahmen (Pflanzgruben mit mind. 12 m<sup>2</sup> durchwurzelbarem Raum) vorzusehen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen.

Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimatisches Laubbäum in Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Dreikönig-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliense), Hainbuche (Carpinus betulus, Frax fontaine, Blumenesche (Fraxinus omus), Feldahorn (Acer campestre) oder Schmaltblätteriger Ahorn (Acer opalus).

Die Anpflanzung ist bei der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begr